

Vollzug der Wassergesetze;
Abwassereinleitung aus der neuen Kläranlage Hilgertshausen-Tandern in die Ilm,
Verfahren für die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis

Vorprüfung der UVP-Pflicht

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nrn. 13.1.3 und 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begründung:

Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine kommunale Kläranlage für 5000 Einwohnerwerte (EW), die keine übergeordneten Interessen berührt. Laut dem vom Landschaftsarchitekturbüro Brugger gefertigten Umweltbericht vom 08.11.2021, in der Fassung der Änderung vom 21.12.2022, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern beabsichtigt, in unmittelbarer Nähe der bestehenden Kläranlage Hilgertshausen die neue Kläranlage Hilgertshausen-Tandern zu errichten. Diese wird zukünftig die einzige und zentrale Abwasserreinigungsanlage in der Gemeinde sein. Sie löst die derzeit bestehenden Ortskläranlagen in Tandern und Hilgertshausen ab, die aufgelassen werden. Die Gesamtmaßnahme beinhaltet zudem die Schaffung von naturnah gestalteten Abgrabungen als Retentionsraumausgleich entlang des südlichen Ufers der Ilm sowie südlich des geplanten Regenüberlaufbeckens. Das Regenüberlaufbecken selbst ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Standort des Projekts und die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befinden sich nicht in einem Raum besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Das benutzte Gewässer wie auch dessen räumliches Umfeld weist keine herausragenden Nutzungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit des Vorfluters (insb. Selbstreinigungskraft des Gewässers) durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktionen eintreten. Die Einleitung liegt nicht in einem ausgewiesenen Bereich besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit.

Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden deshalb als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

gezeichnet

Beyer
Regierungsrat